



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2158

A09

15. Januar 2024

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 18.01.2024
Antrag der Fraktion der AfD vom 08.01.2024
„Terrornetzwerke wird es in NRW noch lange geben – Was will die Landesregierung dagegen unternehmen?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Terrornetzwerke wird es in NRW noch lange geben – Was will die Landesregierung dagegen unternehmen?“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 18.01.2024
zu dem Tagesordnungspunkt
„Terrornetzwerke wird es in NRW noch lange geben –
Was will die Landesregierung dagegen unternehmen?“

Antrag der Fraktion der AfD vom 08.01.2024

Zu den bekanntesten islamistischen Terrororganisationen gehören der sog. Islamische Staat (IS), Islamischer Staat Provinz Khorasan (ISPK) und Al Qaida (AQ). Diese Organisationen sind in der sogenannten „EU-Terrorliste“ erfasst und gelten als ausländische terroristische Vereinigungen im Sinne der §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB). Nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden verfügen folgende weitere islamistische Terrororganisationen über Anhänger und Sympathisanten in Nordrhein-Westfalen: Libanesischer Hizb Allah, Hamas und Palästinensischer Islamischer Jihad.

Die Gefahr im Bereich des Islamistischen Terrorismus ist seit vielen Jahren anhaltend hoch. Sowohl der IS, ISPK als auch AQ fordern ihre Anhängerschaft regelmäßig zu Anschlägen im „Westen“ auf. Die professionell aufbereitete Propaganda wird insbesondere jungen Menschen über Soziale Medien zugänglich gemacht. IS und AQ sind weiterhin bemüht, Einzeltäter oder Kleinstgruppen zu Angriffen anzustiften oder anzuleiten. Die Verwendung einfacher Tatmittel wie Hieb- und Stichwaffen, aber auch von Fahrzeugen, stehen dabei im Vordergrund. Darüber hinaus muss einkalkuliert werden, dass ausgebildete Kämpfer in Zellstrukturen nach Deutschland einreisen, um gegebenenfalls komplexe Anschläge durchzuführen.

Anders als IS und AQ nutzen andere islamistische Organisationen Deutschland überwiegend als Ruhe- und Rückzugsraum und beschränken ihre Aktivitäten beispielsweise auf das Sammeln von Spenden, die Verbreitung von Propaganda oder die Organisation von versammlungsrechtlichen Veranstaltungen über Tarnvereine.



Ein Hinweis auf das gefährliche Personenpotenzial von möglichen terroristisch motivierten Einzeltätern lässt sich aus der Anzahl der sog. „Gefährder“ und „Relevanten Personen“ im Bereich Islamismus ableiten. Als „Gefährder“ ist eine Person einzustufen, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO), begehen wird. Eine Person ist als relevant anzusehen, wenn sie innerhalb des extremistischen/terroristischen Spektrums die Rolle einer Führungsperson, eines Unterstützers/Logistikers, eines Akteurs einnimmt und objektive Hinweise vorliegen, die die Prognose zulassen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a StPO, fördert, unterstützt, begeht oder sich daran beteiligt, oder es sich um eine Kontakt- oder Begleitperson eines Gefährders, eines Beschuldigten oder eines Verdächtigen einer politisch motivierten Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere einer solchen im Sinne des § 100a StPO, handelt. In Nordrhein-Westfalen werden derzeit 187 Personen als „Gefährder“ und 198 Personen als „Relevante Personen“ im Phänomenbereich Religiöse Ideologien eingestuft (Stand: 09.01.2023).

Im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse treten die Sicherheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen Terrororganisationen durch Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsmaßnahmen sowie nachrichtendienstliche Bearbeitung konsequent entgegen. In diesem Zusammenhang ist es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Festnahmen und Verurteilungen von Personen gekommen, die in terroristischen Fallkomplexen in Erscheinung getreten sind. Dennoch ist nicht jede Handlung von Sympathisanten von Terrororganisationen strafwürdig. Für eine Verurteilung bedarf es jeweils einer gerichtsfesten Beweislage zu strafbaren Handlungen. Zu konkreten Aktivitäten beobachteter Organisationen in Nordrhein-Westfalen können keine Aussagen getroffen werden, um den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu offenbaren und dadurch die weitere Aufklärungstätigkeit zu gefährden.